

Diabetiker - Selbsthilfe Pirmasens

Mitglied der Deutschen Diabetes-Hilfe – Menschen mit Diabetes e. V. (DDH-M)

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Mitgliederversammlung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Termine für die ordentlichen Mitgliederversammlungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Gruppenleiter in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Gruppenleiter aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Gruppenleitung eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nichtöffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen an der Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Mitgliederversammlung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Gruppenleiter geleitet. Sollte der Gruppenleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung seinem Stellvertreter.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung).
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Mitglied ist bei Bedarf eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftliche Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Pirmasens, den 2. Februar 2022



Wolfgang Daub, Gruppenleiter